

SATZUNG

Ski-Club Bad Grund/Harz e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Ski-Club Bad Grund/Harz e.V.“ Er hat seinen Sitz in 37539 Bad Grund (Harz) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 180 128 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Zwecke. Er betrachtet als seine Aufgaben:

- Ausübung und Pflege des Skisports
- Förderung des Freizeit- und Familiensports
- Förderung der jugendlichen Mitglieder zur Erreichung von sportlichen Leistungen im Bereich des Skisports
- Förderung des Wettkampfsports
- Förderung der Gemeinschaft und des Inklusionsgedankens.

Der Ski-Club Bad Grund/ Harz e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Ski-Club Bad Grund/Harz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel und etwaige Überschüsse verwendet der Verein ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen (ausgenommen Auslagenersatz) aus Mitteln des Ski-Clubs. Es darf also keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6

Vergütung von Vereinstätigkeiten und -ämtern

Bei Bedarf können Vereinsämter bzw. Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7

Rechtsordnung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt.

§ 8

Vereinsauflösung bzw.-aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann von 4/5 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ski-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 9

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung, mit der diese Satzung anerkannt wird, an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand vorliegen.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen und/oder gegen die Satzung verstößen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11

Beiträge

Jedes Mitglied hat an dem Verein einen Beitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 14

Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

- Schriftführer
- Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Sportwart
- Jugendwart
- Materialwart

Jedes Vorstandsmitglied ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 16

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar in den Vorstand nach § 14 dieser Satzung ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des

1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten, verfasst Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen. Gleichfalls führt er die Schreiarbeiten, soweit notwendig, bei Veranstaltungen durch.

§ 18

Kassenrevision

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenrevisoren und möglichst zwei Vertreter gewählt. Diese dürfen jedoch nur zwei Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

Die Kassenrevisoren haben gemeinschaftlich einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie im Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 19

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen und wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist per Rundschreiben unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Auf der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre (siehe § 10) stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Festsetzung des Beitrages

§ 21

Verfahren und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

Für die Abstimmung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Vereinsinteresse durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins an den Vorstand.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der jährlichen stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 05.09.2025 in Kraft.



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)



(Schriftführer)